

Arbeitsrecht

(Nr. 40/2005)

Sexuelle Belästigung: Die fristlose Kündigung nach Busengrabschen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Dieses härteste Mittel darf aber! erst ergriffen werden, wenn feststeht daß die Anzüglichkeiten von der Betroffenen erkennbar ab gelehnt wurden.

Allein die Tatsache, daß ein Reiseleiter eine Dienstreise zum Techtelmechtel mit einer Kollegin genutzt hat, reicht nicht für einen Rauswurf.

**Urteil des Bundesarbeitsgerichts – Datum unbekannt –
Aktenzeichen: 2 AZR 341/03**

**Veröffentlicht: Wirtschaftswoche – Nr. 6 vom 03.02.2005
- Seite 104**

06.02.2005